

Reform der Arbeiterunfallversicherung.

Seite liegt der vom Referenten Dr. v. Dicht verfaßte Bericht des Sozialversicherungsausschusses über die Regierungsvorlage betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über die Unfallversicherung der Arbeiter vor. In der Motivierung zu den Beschlüssen des Ausschusses führt der Referent unter anderem aus: Die Regierungsvorlage habe sich damit begnügt, den Höchstbetrag für die Unfallversicherung anrechenbaren Jahresarbeitsverdienstes von 1200 fl. (2400 Kronen) auf 3600 Kronen und bei Wehrlingen von 300 fl. (600 Kronen) auf 1200 Kronen zu erhöhen. Für die Krankenversicherung wurde mittlerweile durch die bekannte Notverordnung des Lohnklassensystems eingeführt, daß die bisherige Unterversicherung im wesentlichen beseitigt und die mit 2 Kronen 40 Sellen, beziehungsweise 3 Kronen festgesetzten Höchstbeträge des täglichen Krankengeldes auf 5 Kronen, beziehungsweise 6 Kronen erhöht werden. Die seinerzeitigen Beschlüsse des Sozialversicherungsausschusses über die Unfallversicherung beruhen gleichfalls auf dem Lohnklassensystem, dessen Einführung jedoch für die Unfallversicherung ohne eine durchgreifende Neuordnung jetzt auf Schwierigkeiten stoßen würde. Die Rentenhöhe paßt sich ohnehin an die tatsächlichen Lohnverhältnisse an, so daß die Erhöhung der Höchstgrenze von 2400 Kronen auf 3600 Kronen zureicht, durch die der Höchstbetrag, der bei vollständiger Erwerbsunfähigkeit jährlich gebührende Rente von 1440 Kronen nach dem Regierungsvorschlag auf 2160 Kronen, nach den Beschlüssen des Ausschusses auf 2400 Kronen erhöht wird, der dann auch für die Teilrenten gilt. Ähnliche Gründe sprechen für die vorgeschlagene Erhöhung der Höchstgrenze von 600 Kronen auf 1200 Kronen bei Wehrlingen, Wehrmännern, Profianten und anderen wegen noch nicht beendeter Ausbildung gar nicht oder nicht vollentlohnter Personen. Somit wird jugendlichen Arbeitskräften, denen die Möglichkeit des Aufstiegs in höhere Stellen und Löhne durch einen Betriebsunfall für immer mehr oder minder beeinträchtigt wird, durch die Verdoppelung des bisherigen Höchstbetrages eine wesentliche Verbesserung zuteil. Damit so lange zuzuwarten, bis die „umfassende Ausgestaltung der Sozialversicherung“ durchgeführt werde, der die Begründung der Regierungsvorlage die ausgreifende Reform der Unfallversicherung vorbehalten wissen will, schien nicht am Platze. Daher beantragt der Berichterstatter zunächst die Rente für die unehelichen Kinder, denen für eheliche oder legitimierte Kinder gleichzustellen, somit mit 15 Prozent zu bemessen, die Höchstgrenze der Renten der Witwe und des Wittwers sowie der Kinder nicht mehr wie bisher mit 50 Prozent, sondern mit zwei Dritteln des Jahresarbeitsverdienstes festzustellen, nebst den Eltern auch den Eltern und Geschwistern des Verstorbenen, wenn dieser zu ihrem Lebensunterhalt wesentlich beigetragen hat, 20 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes in der Reihenfolge, daß die Eltern den Vorzug vor Großeltern und Enkeln und diese vor Geschwistern haben sollen, zu erhöhen. Hier wurde auch die Bestimmung aufgenommen, daß den Kindern die gesetzliche Rente zuerkannt wird, wenn der Ehemann ohne gesetzlichen Grund von der ehelichen Gemeinschaft sich fernhielt und seiner Unterhaltspflicht gegen die Kinder sich entzieht. Zum § 17 des Unfallversicherungsgesetzes beantragt der Berichterstatter den zehnjährigen Anteil der Versicherten am Versicherungsbeitrag aufzuheben.